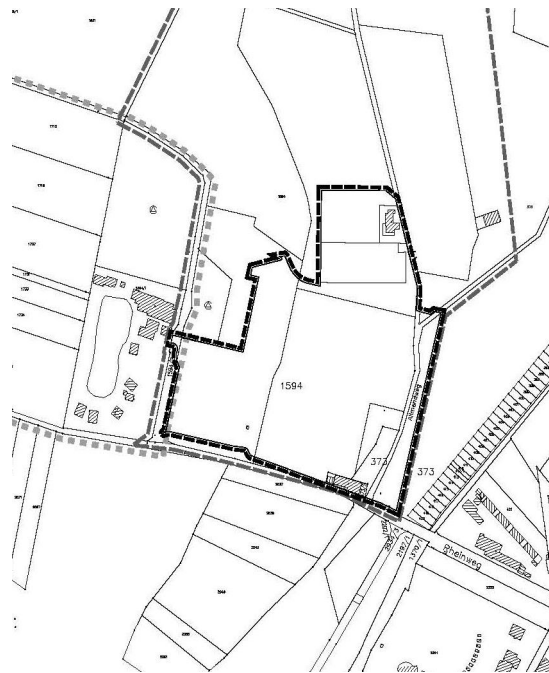


Gemeinde Rust

Bebauungsplan 1. Änderung Sport- und Freizeitanlage Untere Reute

Umweltbeitrag



Planungsgruppe Landschaft und Umwelt
Waldstraße 3 - 79108 Freiburg-Hochdo

Auftragnehmer:

Planungsgruppe Landschaft und Umwelt

Waldstraße 3

79108 Freiburg-Hochdorf

Tel. 07665 / 3575

Fax. 07665 / 40565

Email: plubabik@t-online.de

Oktober 2023



G.Babik

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Vorhaben	1
1.2 Umweltbeitrag	2
2.1 Schutzgut Menschen	6
2.3 Schutzgut Tiere	7
2.4 Schutzgut Boden	8
2.5 Schutzgut Wasser	8
2.6 Oberflächenwasser	9
2.7 Schutzgut Klima/Luft	9
2.8 Schutzgut Landschaft	9
2.9 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	10
2.10 Wechselwirkungen und kumulierende Wirkungen	10
2.11 Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung	10
3. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	10
4. Monitoring	11
5. Ergebnis des Umweltbeitrags	11

1. Einleitung

1.1 Vorhaben

Aus Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Sport- und Freizeitanlage Untere Reute“ Planungsbüro Fischer: Der Geltungsbereich der B-Planänderung umfasst ca. 3,69 ha, liegt am nordwestlichen Ortsrand von Rust nördlich des Rheinwegs bzw. westlich der Blinden Elz. Der Änderungsbereich umfasst den Bereich des Freizeitgeländes südlich des Naturzentrums mit Sportplatz, Festplatz, Vereinsheim und Parkplatz sowie im westlichen Bereich einen kleinen Teilbereich des rechts-kräftigen B-Plans "Latscht-Reute II".

Mit der 1. Änd. des B-Plans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Masterplans Verkehr der Gemeinde Rust mit Ertüchtigung und Neuordnung, Neugestaltung des alten Festplatzes als öffentlicher Parkplatz für die Sportanlagen und das Naturzentrum sowie Verlegung und Neugestaltung des Kinderspielplatzes und des Bolzplatzes geschaffen werden.

Ein zentraler Punkt ist die Verlagerung des bisherigen Festplatzes westlich des Sportplatzes auf den Parkplatz östlich des Sportplatzes. Da der Festplatz nur temporär ca. 2 - 3 mal pro Jahr genutzt wird, stellt diese Verlagerung eine flächensparende Lösung dar. Für diese Doppelnutzung wird die Zufahrt zum Tennisclub sowie Klimawandelgarten und Naturzentrum sowie die Stellplätze beim Sportplatz entsprechend ertüchtigt und mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt. Mit dieser Maßnahme werden das östlich angrenzende FFH-Gebiet sowie die angrenzende Waldfläche nicht in Anspruch genommen.

Mit der Verlagerung des Festplatzes kann auf der freigewordenen Fläche ein öffentlicher Parkplatz für Besucher der Sportanlagen sowie des Naturzentrums angelegt werden.

Im Zuge der angrenzenden Neustrukturierung des Tipidorfs wird eine Verlegung des Bolzplatzes erforderlich, indem dieser am gleichen Standort um 90° gedreht wird. Der vorhandene Kinderspielplatz im Bereich Tipidorf wird nördlich des neuen Bolzplatzes verschoben.

Zur Schaffung eines durchgehenden Radwegs östlich der Zufahrt Sportgelände, nördlich des Tipidorfs wird der Radweg nördlich der Sportplätze verlegt.

Um den dortigen Baumbestand zu erhalten sowie um eine Verlegung der vorhandenen Flutlichtanlage zu vermeiden, wird der südliche Bereich der Tennisanlage, der nicht für den Spielbetrieb genutzt wird, geringfügig zurückgenommen.

Die Vereinsheime des Sportvereins sowie des Tennisclubs waren bisher als Grünfläche "Sport" ausgewiesen. Da mit der 1. Änderung des B-Plans für beide Vereinsheime auch auf Wunsch der beiden Vereine die Zulässigkeit einer Schank- und Speisewirtschaft ermöglicht werden soll, müssen diese Bereiche künftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Vereinsheim und Gastronomie" ausgewiesen werden.

Da der Tennisclub für den Winterbetrieb auf 2 Tennisplätzen temporär eine Traglufthalle errichten möchte, wird das ganze Areal als Sondergebiet "Tennisanlage" ausgewiesen.

Für das Vereinsheim waren bisher schon Baufenster ausgewiesen, die noch geringfügig angepasst wurden. Für die Traglufthalle wurde ein neues Baufenster zusätzlich ausgewiesen.

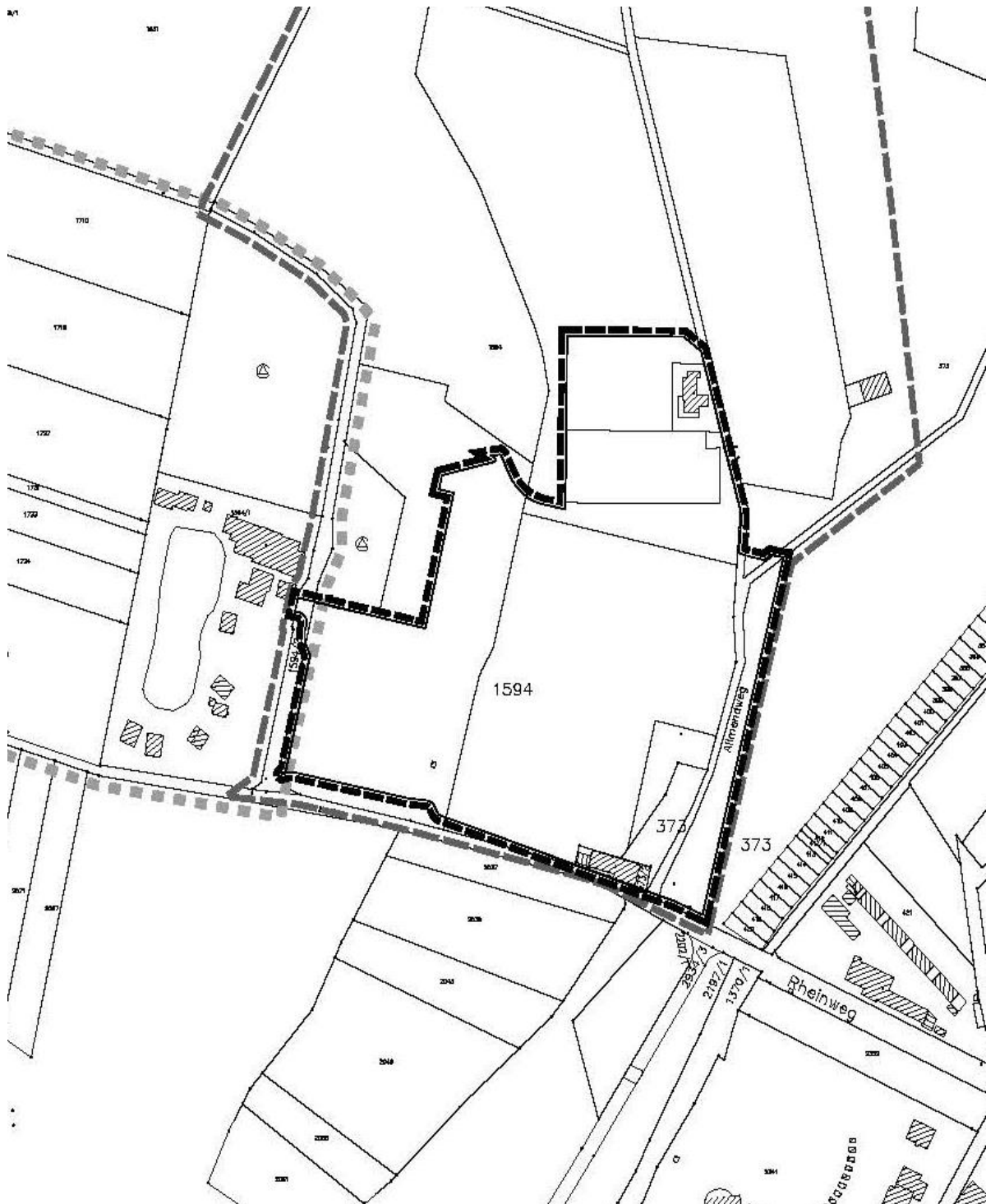


Abb. 1: Geltungsbereich (Quelle: Büro Fischer)

1.2 Umweltbeitrag

Bei der vorliegenden Planung sind die Voraussetzungen nach §13a BauGB erfüllt. Die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts sind nicht erforderlich. Dies entbindet jedoch nicht davon, die abwägungserheblichen Umweltbelange zu ermitteln und zu bewerten. Dies erfolgt im Umweltbeitrag, in dem die naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung sowie die Festlegung von Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen entfallen.

Unabhängig von der Art des Bebauungsplanverfahrens gelten die Bestimmungen des BNatSchG zum Artenschutz unmittelbar. Dabei ist zu prüfen, ob das Eintreten von Verbotsstatbeständen des § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

1.3 Planerische Vorgaben

Flächennutzungsplan

Die Fläche der geplanten Änderung ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Öffentliche Grünfläche (Sportplätze, Bolzplatz, Spielplatz) ausgewiesen.

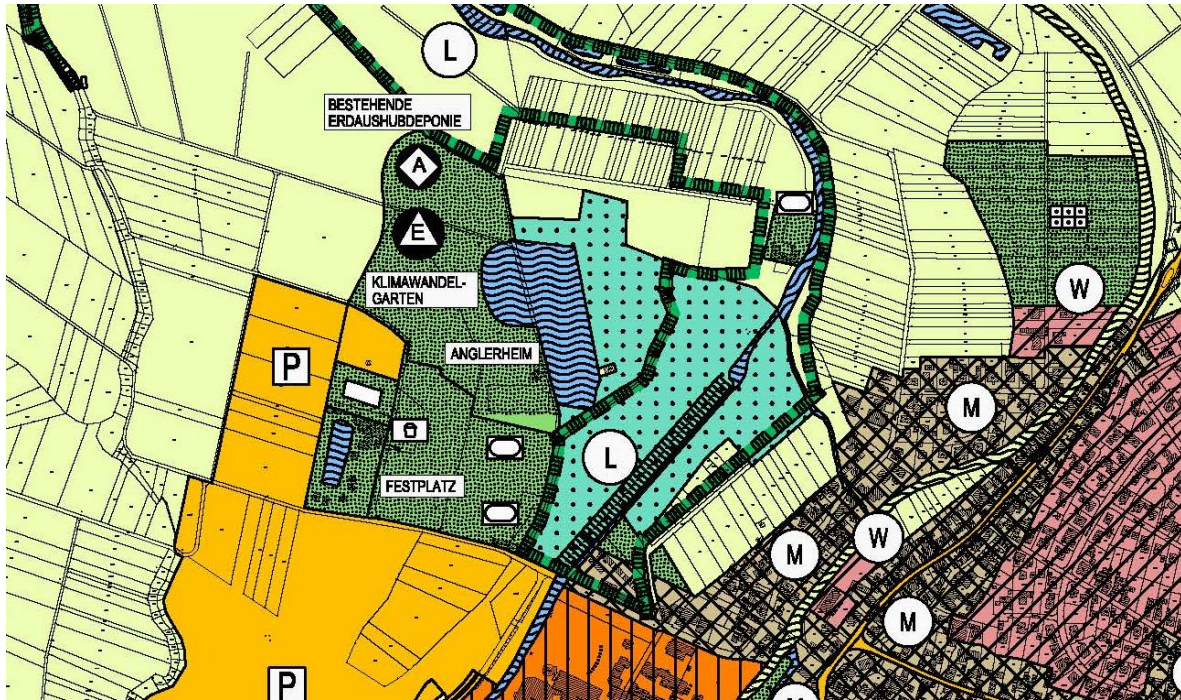


Abb. 2: Flächennutzungsplan (Quelle: Büro Fischer)

Bebauungsplan

Mit der 1. Änd. des B-Plans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Masterplans Verkehr mit Ertüchtigung und Neuordnung des Festplatzes, Neugestaltung des alten Festplatzes als Parkplatz sowie Verlegung und Neugestaltung des Kinderspielplatzes und des Bolzplatzes geschaffen werden. (Planungsbüro Fischer)

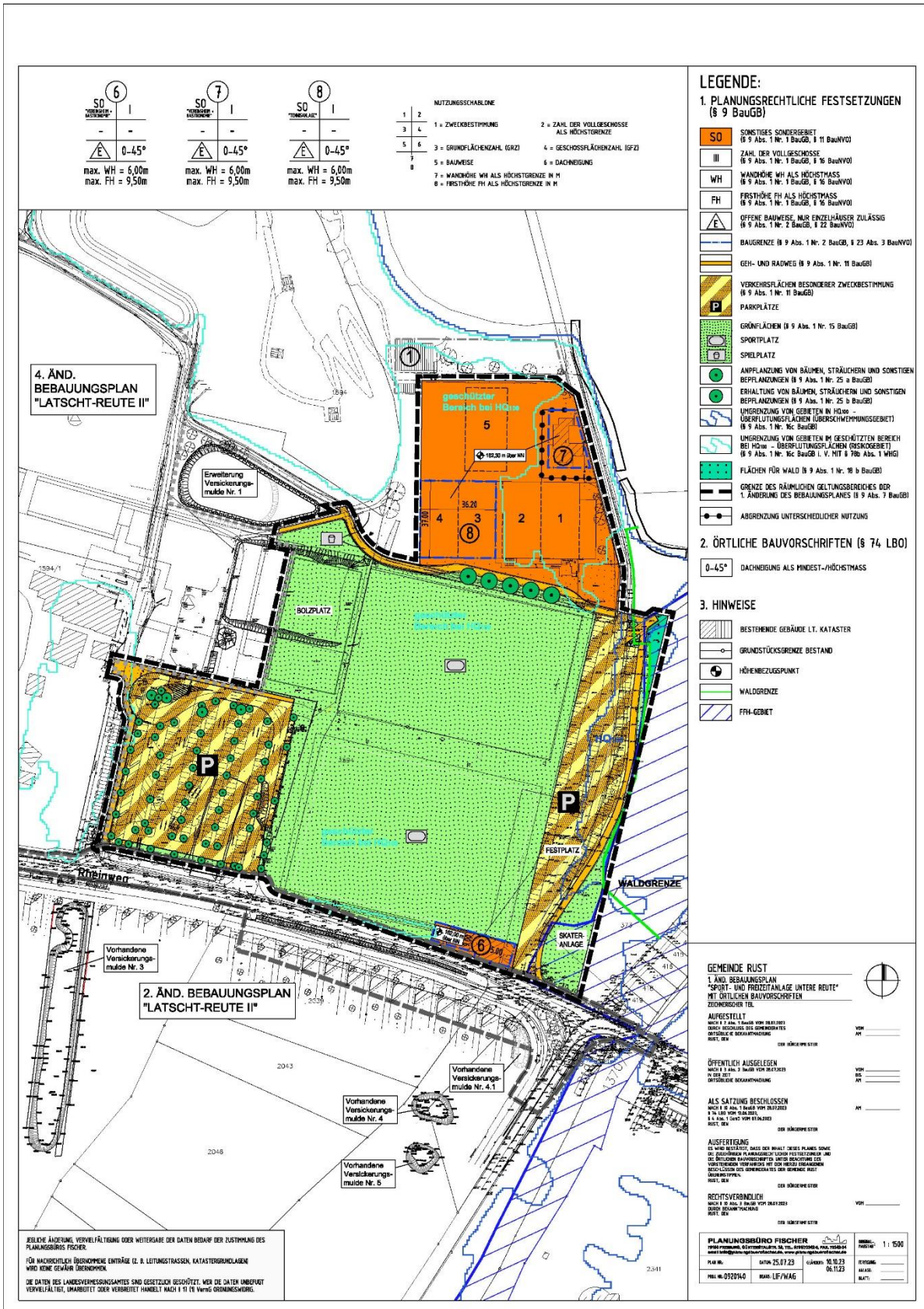


Abb.3: Bebauungsplan (Quelle:Büro Fischer)

Geschützte Gebiete

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	Nicht betroffen
Nationalpark (§ 24 BNatSchG)	Nicht betroffen
Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG)	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)	Direkt nicht betroffen; LSG „Rheinwald und Taubergiessen“ 3.17.003 grenzt an
Naturpark (§ 27 BNatSchG)	Nicht betroffen
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	Nicht betroffen
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	Direkt nicht betroffen, § 33 Biotop-Nr. 177123171244 „Verlandungszone Badensee nordwestlich Rust“ grenzt an
Natura 2000 (§ 31 ff BNatSchG)	Direkt nicht betroffen; FFH-Gebiet „Taubergiessen, Elz, Ettenbach“ 7712341
Hochwasser	Direkt nicht betroffen, HQ100 grenzt an, liegt im geschützten Bereich

1.4 Verwendete Daten

Ortsbegehungen (28.08.2023)

Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)

Kartendienst der Landesanstalt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)

Kartendienst des Geoportals Baden-Württemberg

1.5 Luftbild (2023)



Abb. 4. Aktuelles Luftbild (Quelle: LUBW)

2. Aktuelle Umweltsituation und Prognose der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Menschen

Aktuelle Umweltsituation

Das Plangebiet selbst ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Es grenzen direkt öffentliche Straßen, Private Grünflächen, Wald und ein Weiher an das Plangebiet. Wohngebiete sind im Umfeld keine vorhanden.

Prognose der Umweltauswirkungen

Während der Bauphase ist mit baubedingten Lärmbelastungen zu rechnen, die jedoch zeitlich begrenzt sind. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Wohngebieten werden nicht verursacht, da diese weiter entfernt liegen. In Zukunft werden die Teilbereiche der Planänderung als Parkplatz, Festplatz und sonstiges Sondergebiet genutzt. Ein Nutzungskonflikt mit umliegenden Gebieten ist nicht zu erwarten.

2.2 Schutzgut Pflanzen

Aktuelle Umweltsituation

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus Intensivwiesen/Ansaat (Sportplätze), Wege oder Plätze mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (Tennisplätze, Parkierungsflächen), Einzelbäumen, Baumreihen, sowie Von Bauwerken bestandenen Flächen. Die unbebauten Flächen sind überwiegend anthropogen geprägt und intensiv unterhalten. Hochwertige bzw. schützenswerte Flächen sind keine vorhanden.

Als wesentliche Bewertungskriterien wurden nach LUBW (2005) die naturschutzfachlich relevanten Aspekte „Naturnähe“, „Bedeutung für gefährdete Arten“ und „Bedeutung als Indikator für standörtliche und naturräumliche Eigenart“ festgelegt. Grundlage der hier vorliegenden Biotoptypenbewertung bildet die in Anlage 2, Tabelle 1 der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (ÖKVO) aufgeführte Biotopwertliste. Die Ergebnisse sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen

LUBW-Nr.	Biotoptypen	Bewertung
60.10	Von Bauwerken bestandene Flächen (Clubheim, Nebengebäude)	1
33.61	Intensivwiese, Ansaat (artenarm, häufige Mahd)	2
45.10	Einzelbäume, Baumgruppen	3
60.23	Wege oder Plätze mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	1

Wertstufen

1 sehr gering	2 gering	3 mittel	4 hoch	5 sehr hoch
------------------	-------------	-------------	-----------	----------------



Abb.5: Aktuelles Luftbild (Quelle: LUBW)

Prognose der Umweltauswirkungen

Durch die Planänderung werden nahezu ausschließlich Wege oder Plätze mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter dauerhaft in Anspruch genommen. Durch die Planänderung wird das Schutzgut Pflanzen unerheblich beeinträchtigt. Vorhandene Einzelbäume und Baumgruppen können erhalten werden.

Durch grünordnerische Maßnahmen können jedoch neue Strukturen geschaffen und die Auswirkungen auf ein Mindestmaß gemindert werden.

Vorschläge zu Vermeidungs-/Minimierungs-Maßnahmen

- Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen
- Neupflanzung von Bäumen

2.3 Schutzgut Tiere

Aktuelle Umweltsituation

Prognose Büro EPE A. Toth: Es sind keine naturschutz- und artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erwarten. Ausführliche Beschreibungen erfolgen im Artenschutzfachbeitrag zur Offenlage.

Prognose der Umweltauswirkungen

Prognose Büro EPE A. Toth: Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da eine bisher als Parkplatz geschotterte Fläche 2mal im Jahr als Festplatz genutzt wird.

- Direkte Eingriffe in das FFH-Gebiet „Taubergießen, Elz und Ettenbach“ erfolgen nicht. Indirekte Auswirkungen gehen vrsl. nicht signifikant über die bestehenden Störungen durch den Besucherverkehr des Europaparks hinaus.
- Maximal geringe zusätzliche Beunruhigungseffekte während des Festplatzaktivitäten, da das Gebiet stark vorbelastet, sind keine Brutaufgaben während der Brutzeit zu erwarten.

Vermeidungs-/Minimierungs-Maßnahmen

Ausführliche Beschreibungen erfolgen im Artenschutzfachbeitrag zur Offenlage.

2.4 Schutzgut Boden

Aktuelle Umweltsituation

Nach der digitalen Bodenkarte (BK 1:50.000) ist der Boden als „Siedlungsboden“ gekennzeichnet. Eine Funktionenbewertung liegt somit nicht vor. Die Arbeitshilfe der LUBW zum Schutzgut Boden ordnet derartige Böden der Wertstufe 1 / geringe Funktionen zu. Da die Böden unter unbebauten Flächen vermutlich nicht vollständig gestört sind, ist eine Einstufung dieser Flächen in die Wertstufe 2 / mittlere Funktionen gerechtfertigt.

Prognose der Umweltauswirkungen

Die Planänderungen verursachen einen dauerhaften vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Betroffen sind jedoch bereits beeinträchtigte Standorte, wie z.B. Wege oder Plätze mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter, wo die Bodenfunktionen nur noch eingeschränkt funktionieren. Die Inanspruchnahme von Boden kann durch folgende Maßnahmen minimiert werden.

Vermeidungs-/Minimierungs-Maßnahmen

- Begrünung von Flachdächern sofern möglich
- Dauerhafte Begrünung sämtlicher nicht überbauten Grundstücksflächen
- Befestigung Zufahrten, Stellflächen u.a. mit wasserdurchlässigen Belägen

Schutzgut Fläche

Das Plangebiet ist in großen Teilbereichen bzw. in den Planänderungsbereichen bereits teilbefestigt, gepflastert oder mit einer wassergebundenen Decke versehen. Durch neue zusätzliche Parkierungsflächen erhöht sich die Inanspruchnahme von Boden insgesamt nur geringfügig.

2,5 Schutzgut Wasser

Aktuelle Umweltsituation

Im Plangebiet herrschen Quartäre / Pliozäne Sand und Kiese im Oberrheingraben (Grundwasserleiter) vor. Durch die vorhandene Nutzung und flächige Bodenverdichtung im Bereich der Parkierungsflächen ist die Grundwasserneubildung im Plangebiet bereits eingeschränkt. Überschwemmungs-/Hochwasserflächen sind keine ausgewiesen. Angaben zu Grundwasserflurabständen liegen nicht vor.

Prognose der Umweltauswirkungen

Durch die Planänderung werden nahezu ausschließlich Wege oder Plätze mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter dauerhaft in Anspruch genommen. Der Verlust von diesen Flächen wirkt sich jedoch weitestgehend unerheblich auf das Grundwasser aus, das das anfallende Niederschlagswasser auf den unbebauten Flächen/Grünflächen weiterhin im Gebiet versickern kann.

Vermeidungs-/Minimierungs-Maßnahmen

- Begrünung von Flachdächern sofern möglich
- Dauerhafte Begrünung sämtlicher nicht überbauten Grundstücksflächen
- Befestigung Zufahrten, Stellflächen u.a. mit wasserdurchlässigen Belägen

2.6 Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Angaben und Beschreibungen zur Oberflächenentwässerung (Büro Keller Planen + Bauen) erfolgen zur Offenlage.

2.7 Schutzgut Klima/Luft

Aktuelle Umweltsituation

Nach der Städtebaulichen Klimafibel von Baden-Württemberg (Hinweise für die Bauleitung 2008) ist das Plangebiet dem „Siedlungs-Klimatop“ zuzuordnen. Gegenüber dem Freiland-Klimatop sind die Klimaelemente leicht modifiziert. Die Kaltluftproduktion, Frischluftproduktion und Filtervermögen der Flächen sind stark eingeschränkt bzw. nur mäßig wirksam.

Prognose der Umweltauswirkungen

Durch die Planänderung werden die lokalklimatischen und lufthygienischen Bedingungen im Plangebiet nur unerheblich beeinflusst. Von der geplanten Bebauung sind keine Belastungen / Emissionen zu erwarten.

Vermeidungs-/Minimierungs-Maßnahmen

- Begrünung von Flachdächern sofern möglich
- Dauerhafte Begrünung sämtlicher nicht überbauten Grundstücksflächen
- Befestigung Zufahrten, Stellflächen u.a. mit wasserdurchlässigen Belägen
- Pflanzung von Bäumen mit hohem CO₂-Speichervermögen, wie z.B. Buchen, Eichen u.a.

2.8 Schutzgut Landschaft

Aktuelle Umweltsituation

Das Plangebiet ist von Sportanlagen (Rasenfeld, Tennisanlage) sowie Wegen und Plätzen mit wassergebundener Decke, Kies und Schotter geprägt. Der Anteil an Vegetationsstrukturen, wie Einzelbäumen oder Baumgruppen, ist sehr gering. Geschützte Flächen oder Strukturen sind keine vorhanden.

Prognose der Umweltauswirkungen

Durch die Planänderungen sind nahezu ausschließlich großflächige Wege oder Plätze mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf das Ortsbild sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet durch die vorhandene Nutzung bereits anthropogen erheblich vorbelastet ist. Die Planänderungen fügen sich weitestgehend konfliktfrei in das Plangebiet ein, ohne nachhaltig störend in Erscheinung zu treten.

Durch folgende Maßnahmen kann die geplante Bebauung ortstypisch in das Siedlungsgefüge eingebunden werden.

Vermeidungs-/Minimierungs-Maßnahmen

- Begrünung von Flachdächern sofern möglich
- Dauerhafte Begrünung sämtlicher nicht überbauten Grundstücksflächen
- Pflanzung von Bäumen

2.9 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kulturgüter im Sinne des Denkmalschutzes oder sonstige Sachgüter vorhanden. Sollten im Rahmen der baulichen Tätigkeiten unerwartete Funde auftreten, so ist die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.

2.10 Wechselwirkungen und kumulierende Wirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen komplexe Wechselwirkungen, wobei der Boden der entscheidende Faktor für Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern ist.

Der Boden übernimmt wichtige Aufgaben des Grund-/Hochwasserschutzes und bestimmt die Voraussetzungen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Im Umfeld des Vorhabens sind keine weiteren Planungen bekannt, die kumulierende Wirkungen auf die vorliegende Planung haben.

2.11 Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die vorhandene Nutzung unverändert weitergeführt. Eine anderweitige Überplanung des Gebietes, als die hier vorgesehene Planung, ist nicht bekannt oder ersichtlich.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Während baulicher Tätigkeiten sind Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden; die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien sind zu beachten (Grundwasserschutz)
- Nach § 4 Abs. 2 BodSchG ist bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Bodenschutz)
- Der Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden durchzuführen; die einschlägigen Gesetze (BodSchG) und Regelungen (DIN 18300, 18915 und 19731) sind zu berücksichtigen (Bodenschutz)
- Das anfallende Aushubmaterial ist auf Schadstoffe zu überprüfen und ggf. fachgerecht zu entsorgen. Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer etc.) wahrgenommen, so ist umgehend das zuständige Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz - zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen. Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unteren Naturschutzbehörde zu melden (Bodenschutz)
- Rodungsarbeiten von Gehölzen sind innerhalb der gesetzlichen Fristen auszuführen, d.h. nur zwischen Oktober und Februar (Pflanzenschutz)
- Baustelleneinrichtungen außerhalb des Plangebiets sind nicht zulässig. Sollten Flächen dennoch erforderlich sein, sind diese vorab durch die Ökologische Baubegleitung auf Eignung zu prüfen (Boden- /Pflanzenschutz)

- Vorhandene Vegetationsbestände sind zu erhalten und gfls. zu schützen; die umweltfachliche Baubegleitung legt die erforderliche Schutzmaßnahme fest (Pflanzenschutz)

4. Monitoring

Im Rahmen eines Monitoring muss überprüft werden, ob die formulierten Ziele erreicht werden. Das Monitoring muss drei Jahre lang jährlich durchgeführt werden und ist mit der Naturschutzverwaltung abzustimmen.

5. Ergebnis des Umweltbeitrags

Naturschutzfachlich sind gemäß § 13a BauGB keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. In Verbindung mit den genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden potenzielle Auswirkungen vermieden bzw. minimiert.

Artenschutzfachlich betrachtet wird kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Oktober 2023



G. Babik
Planungsgruppe Landschaft und Umwelt
Waldstraße 3 79108 Freiburg – Hochdorf